



Newsletter- Nummer
3/2011

Newsletter - Datum
14. Juni 2011

Direktkontakt
info.oera@gboera.llv.li

Newsletter Juni 2011

Löschung von Treuhänderschaften im Öffentlichkeitsregister / Nachtragsliquidationen / Abrechnung Liquidationskosten / Gesetzliches Zustimmungserfordernis des Ehegatten

A. Öffentlichkeitsregister:

1. Löschung von Treuhänderschaften im Öffentlichkeitsregister infolge Abweisung des Antrags auf Durchführung des Konkursverfahrens

Bis anhin wurden eingetragene Treuhänderschaften (Trusts) auf Anordnung des F.L. Landgerichts im Öffentlichkeitsregister gelöscht, wenn der Antrag auf Durchführung des Konkursverfahrens über das Treuvermögen mangels kostendeckenden Vermögens vom Landgericht abgewiesen wurde.

Aufgrund einer Praxisänderung des F.L. Landgerichts ordnet dieses bei Abweisung des Antrags auf Durchführung des Konkursverfahrens nicht mehr die Löschung des Treuhandverhältnisses im Öffentlichkeitsregister an. Der rechtskräftige Abweisungsbeschluss wird dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt vom F.L. Landgericht lediglich übermittelt.

Soll das Treuhandverhältnis nun im Öffentlichkeitsregister gelöscht werden, ist der Treuhänder verpflichtet, die Löschung beim Öffentlichkeitsregister anzumelden (Art. 965 PGR).

2. Nachtragsliquidationen: Bescheinigung des nachträglich hervorgekommenen Vermögens

Mit dem Antrag auf Bestellung eines Nachtragsliquidators ist das nachträglich hervorgekommene Vermögen zu bescheinigen. Dies kann je nach Art des nachträglich hervorgekommenen Vermögens beispielsweise in Form eines Kontoauszuges, einer Vertragskopie, eines Grundbuchauszugs usw. erfolgen.

Wird das nachträglich hervorgekommene Vermögen mit dem Antrag auf Bestellung eines Nachtragsliquidators nicht bescheinigt, erfolgt künftig ein kostenpflichtiger

Verbesserungsauftrag. Die Gebühr für den Verbesserungsauftrag beträgt CHF 50.00 ([Anhang 2 Bst. A Z. 11 der Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren, LGBI. 2003 Nr. 67 idgF](#)).

3. Abrechnung Liquidationskosten mit Einheitssatz für Nebenleistungen

Wie bereits mit Newsletter 6/2010 vom November 2010 bekannt gemacht, hat die Abrechnung der amtlich bestellten Liquidatoren (Art. 133 PGR) gemäss BuA Nr. 1/2009 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (S. 20) nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (RATG; LGBI. 1988 Nr. 9 idgF) zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Abrechnung grundsätzlich mittels Einheitssatz für Nebenleistungen (Art. 23 RATG) zu erfolgen hat.

B. Grundbuch:

Gesetzliches Zustimmungserfordernis des Ehegatten

Im Zusammenhang mit der Veräusserung oder Belastung der Ehewohnung ist seit 1. Juni 2011 das „[Merkblatt zum Zustimmungserfordernis bei Belastung und Veräusserung der Ehewohnung](#) (Art. 49b EheG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 GBV)“ zu beachten. Diesbezügliche Rechtsgeschäfte können nur noch mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des anderen Ehegatten zur Eintragung ins Grundbuch angemeldet werden. Die Unterschrift des zustimmenden Ehegatten ist zu beglaubigen. Wird der Nachweis der Zustimmung des Ehegatten zur Belastung der Wohnung nicht erbracht, so ist die Anmeldung zur Eintragung ins Grundbuch gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. a GBV abzuweisen.